

König Christian III. gibt dem Hamburger Domkapitel
seine Bauten und Güter in Stormarn zurück
(28. Dezember 1534)

Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

Infolge der Ablehnung des Kieler Landtagsbeschlusses vom 3. Februar 1526 mit seiner besonders die Geistlichkeit schwer belastenden Steuerumlage seitens des Hamburger Domkapitels war es zu einem völligen Bruch mit dem Landesherrn, dem Prinzen „Christian, Herzogen zu Holstein“, und seinem Vater, König Friedrich I. von Dänemark, gekommen. Der in dem Reichskammergerichtsprozeß, veranlaßt durch den Dekan des Domkapitels, Clemens Grote, noch im Jahre 1526 gegen den vom Landesherrn ihnen auferlegten „Arrest“ auf ihre sämtlichen Dörfer und Untertanen in Stormarn erhobene Einspruch hatte überaus verhängnisvolle Folgen. Bei einer Strafe von sechzig Mark „lötigen Goldes“, einer damals ungeheuren Summe, sollte der König nicht nur die beschlagnahmten Dörfer wieder freigeben, sondern auch auf die dem Domkapitel auferlegte Steuer von 5000 Mark verzichten. In einer Antwort von ungeheurer Schärfe wies dieser nicht nur die ihm angetane Schmach dieser Klage zurück, sondern entzog dem Kapitel auch seine sämtlichen Privilegien und Verwaltungsrechte. Das bedeutete das völlige Aufhören jeglicher Beziehungen zu den einzelnen Gemeinden der Diözese zwischen Eider und Elbe, zumal gleichzeitig die Dithmarscher auch alle Beziehungen dorthin als zu ihrer vorgesetzten Behörde abgebrochen hatten und bald darnach auch die Stadt Hamburg¹. Damit war das ganze Land dem Evangelium von Wittenberg her freigegeben. Auch von der Teilnahme am Landtag in der Reihe der Prälaten war das Hamburger Kapitel hinfort ausgeschaltet. So wurde seinen Vertretern auf dem nach Kiel einberufenen

¹ Vgl. hierzu Zeitschr. f. schlesw.-holst. Geschichte, 1943, Bd. 70/71, S. 195 ff.

Landtag vom 3. Juni 1533 bedeutet, daß sie ungern gesehen seien. „Desülven konde de Manschop (der Adel) by dem handele nicht liden; beden, dat man de vorwise.“ Daraufhin mußten „de Geschickeden“ des Kapitels von Hamburg, „de werdige Mag. Hinrich *Banskow*“, Propst zu Schwerin und Scholasticus zu Hamburg, Johann *Garwelstorp*, Jacobus *Hennings* als Domherren, dazu die sie begleitenden Vikare sich von den andern verabschieden. Sie sind „nicht wedder to rade gekamen“ (haben an den Beratungen nicht wieder teilgenommen). Der Lübecker Dekan Johann Parper stellt das mit großem Bedauern fest².

Der junge Fürst sicherte sich zunächst durch die einmütige Wahl der Stände auf dem Kieler Landtag seine Erblande, die Herzogtümer, während der dänische Reichstag ihn wegen seiner evangelischen Haltung unter Führung der Bischöfe ablehnte. Dazu kamen die weitfliegenden Pläne des neuen demokratischen Regiments der Hansestadt Lübeck unter seinem Bürgermeister Jürgen Wullenwever und die verwegenen Einfälle in das benachbarte holsteinische Gebiet. Unter Führung des überragenden Feldherrn Johann Rantzau von der Breitenburg konnten diese Angriffe zurückgeschlagen und Lübeck in der sogenannten „Grafenfehde“ zum Frieden zu Stockelsdorf am 18. November 1534 gezwungen werden. Inzwischen hatte auch der bedrängte dänische Adel bei ihm Hilfe gesucht und ihm die dänische Königskrone angeboten, die er unter dem 18. August 1534 annahm. Um die Kosten der Kriegsführung aufzubringen, bedurfte es eines neuen *Landtages*, der für den Anfang Januar nach Rendsburg einberufen wurde. Dem jungen König war wieder an einer weitgehend einmütigen Beschlußfassung der Landstände gelegen. Vor allem sollte auch die Geistlichkeit einen kräftigen Beitrag leisten. Wie sehr diese unter Druck gesetzt wurde, sehen wir wieder an den Aufzeichnungen des Lübecker Dekans³. Da er selbst in den Wirren jener Tage mit dem Bischof Heinrich Bockholt und dem führenden Teil des Lübecker Kapitels eine Zuflucht in Hamburg genommen hatte, hatte man zwei Vertreter aus dem kleinen in Lübeck verbliebenen Kreis der Domherren, den Propsten von Hadersleben Johann *Wulf* und Mag. Bernhard *Klonewinkel*, ernannt. Zudem war auch überraschenderweise *Hamburg* wieder besonders geladen worden. Hier hatte sich in den letzten

² Vgl. seinen Bericht über diesen Kieler Landtag von 1533, veröffentlicht von W. Leverkus im „Archiv für Staats- und Kirchengeschichte“, Bd. 4 (1840), S. 488 ff.

³ Vgl. Archiv f. Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 5 (1843), S. 251 ff.

Monaten eine auffallende Wandlung vollzogen. Der König hatte in geschickter Ausnutzung seiner Patronatsrechte seinen Rentmeister Mag. Hinrich *Schulte* als Inhaber der freigewordenen zwölften Präbende in das Domkapitel hineingebracht und ihm bei der ständigen Abwesenheit des Dekans, das gegen die Residenzbestimmungen verstieß, ihm sogar das Vizedekanat übertragen⁴. Zudem stand der Hamburger Domherr Dr. Detlev *Reventlow*, Propst des Reinbeker Nonnenklosters, dem holsteinischen Adel angehörig und ehemaliger Kanzler am Gottorfer Hofe, schon längst in aller Offenheit auf seiner Seite. So gelang es dem König, auf dem Rendsburger Landtage und bei den anschließenden Verhandlungen in Kiel das Hamburger Kapitel durch zwei Abgesandte vertreten zu sehen, auf die er sich verlassen konnte⁵. So bemerkt denn auf Grund des ihm von seinen beiden Abgesandten und dem sie begleitenden Sekretär erstatteten Berichts in seiner „Instruktion“ an die Lübecker Domherren der Dekan Johann Parper: „Dat *Capittel von Hamburg* hefft ock mit redem (barem) gelde willen maket und sin to ehren guderen wedderumme gestadet, und des geldes haluen quiterth worden. So will sick ock vam *Capittel to Lubecke* geboren, dem gelicken to donde, jo ere jo leuer und beter“. Dank seiner starken evangelischen, in den nächsten Jahren immer mehr wachsenden Durchsetzung und Umwandlung schickte hinfort auch Hamburg seine Vertreter auf die Landtage der Herzogtümer. Das diese Umstellung herbeiführende Schreiben des Landesherrn aber hatte folgenden Wortlaut:

*Von Gottes gnaden Christian, Erfgenamen to Norwegen, Hertoch to Schleswigh-Holsten etc.*⁶.

Unsern gunstigen groth thouorn, Werdigen und Achtbaren, leven andechtigen und getruwen. Wy geuen jue gnedigen thouernemedede, dat wy ju dissen bibreue an den Erbaren und vesten, unsern leuen getruwen Amptman zu *Trittoue Keige Rantzawen* geschreuen und eme darjnne toueten gefueget, dat wy dat *Arrest*, so wy hieuor uff jue Lansten und gudere gelecht hatten, loes gegeuen hebben, ock eme darumme ernstlich beuolen, dat he alle desuluen juw Lansten strax by einander bescheden

⁴ Vgl. Staphorst 1, 3, 562. Wilh. Jensen, Trenthorst (1956), S. 14, 69 (Hinrich Schulte wurde hiernach bereits 1534 Hamburger Domherr).

⁵ Vgl. Archiv 5, 263 und 265 f.

⁶ L.A. Schl. Reichskammergericht 154 (Abt. A I), Fasz. 4, Fol. 56, Nr. 18. Christian III. ist noch nicht gekrönt, darum „Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein“.

und ehnen von unser wegen anseggē schole, dat se sich an nhemandes, sondern an jue keren und jue jārliche pachte, hure und denste geuen und doon scholen, gelick und in aller maten, wo se jue desuluen vormals van oldinges her gegeuen und gedan hebben: war to he jue behulplich und furderlich erschien schole. Wy bogeren ok gnediglich: Wyllet jue up dießen anstanden *Landtagk* by uns to *Rendesborch* gewiße erfogen und uns den bewilligeden *Schat* von jueer Lansten und guderen sampt anderen mit jue tor stede bringen. Gy werden jue hierinne gutwillig ertogen. Dat vorschulden wy gegen jue mit allen gunsten und gnaden gerne.

Datum Gottorp, am tag puerorum, Anno 1534 (28. Dezember).

Den werdigen und achtbaren, unsern leuen andechtigen und getruwen Ern Dekan, Seniori und gantzen Capitul unser Domkerken tho *Hamborch*.